

suchenden Räume oder Gegenstände bei der Durchsuchung anwesend sein soll. Auch er soll sich selbst davon überzeugen, daß die Untersuchung unter Wahrung der Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit durchgeführt wird. Ist der durch die Durchsuchung Betroffene abwesend, soll sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausbewohner oder Nachbar — zusätzlich zu den unbeteiligten Personen — hinzugezogen werden. Durchsuchungen in Räumen, die von Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen belegt sind, erfolgen in Anwesenheit eines Vertreters des betreffenden Betriebes oder Organs (§ 113, Abs. 2 StPO).

Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände vorgefunden, die beschlagnahmt werden sollen, sind diese den anwesenden Personen zu zeigen, damit diese sich ein Bild über Aussehen und Beschaffenheit der Gegenstände machen können. Über das Ergebnis der Durchsuchung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem muß genau vermerkt sein, ob und welche Gegenstände vorgefunden und beschlagnahmt wurden. Das Protokoll ist von den unbeteiligten Personen mit zu unterschreiben (§113, Abs. 1 StPO). Sofern dadurch nicht ausnahmsweise der Zweck der Untersuchung gefährdet wird, ist dem Betroffenen (im Falle von dessen Abwesenheit seinem Vertreter) ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände — gegen Empfangsbestätigung — auszuhändigen (§110, Abs. 2 StPO). Das gilt auch, wenn einer Beschlagnahme keine Durchsuchung voranging.

In der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr dürfen Wohnungen oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwichener ergriffen werden soll (§ 112 StPO).

In der Anordnung der Durchsuchung ist konkret anzugeben, auf Grund welcher Umstände von einer Gefahr im Verzuge ausgegangen wird.

4.4.2. Die Beschlagnahme

Unter einer Beschlagnahme ist die vorübergehende Sicherstellung von Gegenständen und Aufzeichnungen oder des Vermögens für Verfahrenszwecke zu verstehen, so daß darüber weder vom Eigentümer, noch dem bisherigen Gewahrsamsinhaber oder von anderen Personen rechtswirksam verfügt werden kann. Sie ist eine Maßnahme der Sicherung von Beweismitteln oder einziehungsfähigen Gegenständen.

Der Beschlagnahme unterliegen:

-- *Gegenstände und" Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können* (§ 108, Abs. 1, Ziff. 1 StPO). Hierzu gehören alle Gegenstände, die Aufschluß darüber geben können, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt, wer diese, warum und auf welche Weise begangen hat oder an ihr beteiligt war und welche Folgen durch sie eingetreten sind. Als Voraussetzung zur Beschlagnahme genügt, wenn der Gegenstand den Umständen entsprechend mit der Begehung der Straftat Zusammenhängen kann. Dies deshalb, weil in vielen Fällen erst im Zuge weiterer Ermittlungshandlungen oder im Wege kriminaltechnischer Untersuchungen geklärt werden kann, ob der Gegenstand tatsächlich für die Untersuchung von Bedeutung ist. Unzulässig ist es, Sachen zu beschlagnahmen, die in keiner Beziehung zur Straftat stehen können.

— *Gegenstände und Aufzeichnungen, die nach den Strafgesetzen ein-*